

Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ostalb Sitz in Gerstetten

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Mitglieder des Zweckverbands

Die Gemeinden

- aus dem Landkreis Göppingen -

Böhmenkirch

Bad Ditzenbach für den Ortsteil Schonterhöhe

Deggingen für die Ortsteile Bernek und Erdgrube

Donzdorf für die Ortsteile Kuchalb und Berghöfe

Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG in Göppingen

für die Stadtteile Aufhausen, Eybach, Stötten, Türkheim, Waldhausen
Weiler ob Helfenstein und Wittingen der Stadt Geislingen

Bad Überkingen

Lauterstein für den Stadtteil Weißenstein

- aus dem Landkreis Heidenheim -

Gerstetten

Techn. Werke Herbrechtingen GmbH für die Stadt. Bissingen o.L. und Hausen o.L.
der Stadt Herbrechtingen

Steinheim

- aus dem Landkreis Alb-Donau-Kreis -

Amstetten

Altheim (Alb)

Ballendorf

Börslingen

Holzkirch

Lonsee für die Ortsteile Ettlenschieß, Radelstetten und Sinabronn

Neenstetten

Weidenstetten

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F.
vom 26.09.1974 (Ges.Bl.S. 408).

Er führt den Namen

"Zweckverband Wasserversorgung Ostalb"

und hat seinen Sitz in Gerstetten.

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trinkwasser zu liefern.
- (2a) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und anderen Zweckverbänden als Mitglied beitreten, sowie Wasser von anderen Versorgungsunternehmen beziehen.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder und Erweiterung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Erweiterung der Mitgliedschaft auf weitere Ortsteile, Wohnplätze und sonstige Gebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Modalitäten der Aufnahme von Neumitgliedern und die Erweiterung der Mitgliedschaft.
- (3) Mit dem Anschluss von Letztverbrauchern an das Fernleitungsnetz des Zweckverbandes ist keine Erweiterung der Verbandsmitgliedschaft verbunden.

§ 3

Verbandseigene Anlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten und übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Die verbandseigenen Leitungen enden am Übergabepunkt in welchem die Zählerablesung stattfindet, an der Ortsdurchfahrtsgrenze oder am 1. Hydrantenschacht am Ortseingang bzw. Ortsausgang. Ist eine solche Grenze nicht vorhanden, wird das Ende der Verbandsleitung durch Vereinbarung festgelegt. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es auch, wenn eine Anlage des Zweckverbandes durch die Mitglieder mitbenutzt wird.
- (1a) Außerhalb der geschlossenen Ortslagen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften und Ortsteile enden die Verbandsanlagen am Übergabeschacht an der Zweckverbandsleitung, in welchem die Zählerablesung stattfindet. Dies gilt insbesondere für alle Letztverbraucher, die direkt an das Fernleitungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind.

- (2) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:
 - a) Wassergewinnungsanlagen
 - b) Hochbehälter
 - c) Versorgungsleitungen bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze, zum ersten Hydrantenschacht
 - d) Hilfsanlagen und Drucksteigerungspumpwerke
 - e) Technisches Betriebsgebäude in Gerstetten.
 - f) Wasserturm Gerstetten
- (3) Die Anlagen der Verbandsmitglieder werden von diesen selbst unterhalten. Der Zweckverband darf sie jedoch zur Durchleitung des Wassers zu anderen Verbandsmitgliedern nach näherer Vereinbarung mitbenützen.
- (4) Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf den Wasserbezug vom Zweckverband einen größeren Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder des Zweckverbands mit diesem ins Benehmen setzen.
- (5) Von § 3 i. V. m. § 13 abweichende Regelungen können auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung vereinbart werden.

§ 3a Wasserabgabe

- (1) Das Trinkwasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu einheitlichen Bedingungen geliefert.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität dazu verpflichtet, mindestens so viel Wasser vom Zweckverband abzunehmen, dass Leitungsinhalte täglich erneuert werden. Davon abweichende, vertraglich festgelegte Mindestabnahmeverpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Anschluss von direkt an das Verbandsnetz angeschlossenen Letztverbrauchern sowie Unteranschlüsse an diese Letztverbraucher sind vom Zweckverband schriftlich zu genehmigen.
- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Gemeindegebiets abgeben.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 5,6)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 7)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Die Verbandsversammlung führt nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neugewählten Vertreter der Verbandsmitglieder in ihre Ämter eingeführt sind. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter, führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt solange weiter, bis eine Neuwahl durch die Verbandsversammlung stattgefunden hat.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden und andere juristische Personen entsenden für jedes angefangene Tausend der vom Zweckverband versorgten Einwohner 1 Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist dabei die fortgeschriebene Einwohnerzahl auf 30.06. des vergangenen Jahres.
- (2) Die Mitgliederzahl und die Zahl der Vertreter, die jedem Mitglied zusteht, werden in einer besonderen Übersicht festgehalten und fortgeführt. Für jeden Vertreter hat das Verbandsmitglied jeweils eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Stehen dem Verbandsmitglied weitere Vertreter zu, so werden sie und ihre Stellvertreter vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Juristische Personen werden durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung kommt zu:
1. Die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2).
 2. Die Änderung dieser Satzung (§ 14).
 3. Der Erlass von Satzungen und die Neufassung und Änderung der Wasserabgabeordnung sowie Abweichungen von der Wasserabgabeordnung.
 4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Schriftführers, sowie deren Stellvertreter (§§ 7, 9).
 5. Die Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigungen, der Tagegelder- und Reisekostensätze durch Satzung (§ 10).
 6. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite.
 7. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung des Geschäftsführers.

8. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 30.000 €.
 9. Die Einstellung und Entlassung von Beamten ab Bes. Grp. A 9 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10.
 10. Die Aufnahme von Krediten von über 500.000 € im Einzelfall.
 11. Die Übernahme von Bürgschaften oder bleibenden Verbindlichkeiten, wobei als bleibend die Verbindlichkeiten gelten, die für einen 25 Jahre überschreitenden Zeitraum oder unbestimmte Zeit eingegangen werden.
 12. Die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen mit einem Kostenanschlag über 250.000 € (Ausführungsbeschluss) mit Anerkennung der Schlussabrechnung, sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbands auswirken.
 13. Die Regelung der Bewirtschaftungsbefugnis.
 14. Die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebietes und die Festlegung von Bestimmungen über die Wasserlieferung an Nichtmitglieder.
 15. Die Entscheidung über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und den Beitritt zu anderen Zweckverbänden. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Kooperation und den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen (§ 1 Abs. 2).
 16. Die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 16).
 17. Die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
 18. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
 - (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 9 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Bei der Bildung soll die räumliche Gliederung des Verbandsgebiets angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter (§ 8) vertreten; für die übrigen Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die Restdauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen (§8 Abs. 2). Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens sechs seiner Mitglieder beantragen. Ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (5) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gilt § 6 Abs. 2-4 entsprechend.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Ihm werden folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 6.000 € im Einzelfall.
 - c) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall.
 - d) Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 €.
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall.
 - f) Einstellung, Vergütung und Entlassung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6.
 - g) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
 - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall.
 - i) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall.
 - j) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
 - k) Aufnahme von Kassenkrediten.

- l) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 20.000 € im Einzelfall.
- m) Einwerbung und Entgegennahme des Angebots von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Die Verbandsversammlung kann jedoch dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden oder als Arbeitnehmer/in mit einer Amtszeit von 8 Jahren bestellt werden. Die Geschäftsführung kann auch im Rahmen der Verwaltungsleihe auf einen Beamten / eine Beamtin oder Beschäftigten bei der Mitgliedsgemeinde Gerstetten übertragen werden. Das Nähere, insbesondere die Kostentragung, wird dann in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Gerstetten geregelt. Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe, die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.
- (3) Durch Dienstanweisung die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer ganz oder teilweise zur ständigen Erledigung übertragen, insbesondere:
 - a) Den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 - b) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 6.000 € im Einzelfall,
 - c) die Vertretung des Zweckverbands in Geschäften der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung,
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.
- (7) Für die Besorgung der Kassengeschäfte werden ein besonderer Kassenverwalter und ein Stellvertreter bestellt.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt außerdem einen Schriftführer und einen Stellvertreter.
- (9) Die Personensachbearbeitung und Vergütungsabrechnung der Bediensteten des Zweckverbands erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsleihe bei der Mitgliedsgemeinde Gerstetten.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgestellten Satzung.
- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter festgesetzt.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung finden gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

III. Deckung des Aufwandes

§ 12 Aufwandsdeckung

- (1) Der Zweckverband deckt seine laufenden Aufwendungen über die Erhebung einer Festkosten- und Betriebskostenumlage.
- (2) Die Festkosten- und die Betriebskostenumlage werden im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis zur endgültigen Feststellung der Umlagen kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Vorschüsse in Höhe der zu erwartenden Festkostenumlage und der Hochrechnung der Betriebskostenumlage anhand der Abnahmemenge des Vorjahres anfordern.
- (3) Die Kosten der Anschaffung, der Erweiterung oder der Änderung der Betriebsanlagen und die Einlagen bei anderen Zweckverbänden (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit die eigenen Mittel oder Zuschüsse von anderer Seite (insbesondere des Landes) nicht ausreichen, durch Darlehensaufnahmen finanziert
- (4) Eigene Mittel im Sinne des Abs. 2 sind auch die aus Kapitalumlagen zur Anlagefinanzierung stammenden Beträge. Kapitalumlagen können auch zur ordentlichen und außerordentlichen Schuldentilgung erhoben werden, soweit hierzu die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen. Umlagemaßstab ist der Wasserverbrauch in dem betreffenden Wirtschaftsjahr. Der Zweckverband kann auf die Kapitalumlagen Abschlagszahlungen von den Verbandsmitgliedern anfordern.

§ 12a Festkostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge und Zuschüsse verbleibende Aufwand des Verbands für Zinsen, Abschreibungen und Steuern, soweit es sich nicht um laufende Steuern aus dem Geschäftsverkehr handelt, sowie 35 % des Betriebs- und Geschäftsaufwands, werden als Festkostenumlage auf die Verbandsmitglieder, entsprechend des nach den Maßgaben der Absätze 2 – 5 zu kalkulierenden Spitzenwasserbedarf in Liter pro Sekunde, umgelegt.
- (2) Bei Verbandsmitgliedern, die ihr Trinkwasser ausschließlich vom Zweckverband beziehen, berechnet sich der für die Bemessung der Festkostenumlage relevante Spitzenwasserbedarf anhand des Spitzenwasserbedarfs der drei, dem Wirtschaftsplanjahr vorvorangegangenen, Jahre. Maßgeblich ist hierfür jeweils das Quartal mit der jährlich höchsten Wasserabnahme. Der hieraus gebildete Dreijahresschnitt, umgerechnet in Liter pro Sekunde und auf zwei Nachkommastellen gerundet, ist die Grundlage für die Berechnung der Festkostenumlage

- (3) Bei Verbandsmitgliedern, für die der Zweckverband in der ständigen Pflicht zur Gewährung einer Versorgung steht, die jedoch ihr Trinkwasser darüber hinaus aus Eigenwasservorkommen oder von Dritten beziehen, ist Grundlage für die Berechnung des Spitzenwasserbedarfs nach Abs. 1, die für das jeweilige Versorgungsgebiet vom Zweckverband abgenommene sowie die aus Eigenwasservorkommen entnommene und / oder die bei Dritten bezogene und in diesen Versorgungsbereich abgegebene Wassermenge, gemessen mit geeichten Zählern. Zur Bemessung kann jedoch maximal die vom Zweckverband lieferbare Wassermenge herangezogen werden. Die notwendigen Daten sind dem Zweckverband un- aufgefördert bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Wird diese Aus- kunft nicht erbracht, kann die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt werden.
- (4) Sofern die Gewährung von Versorgungssicherheit auf Gegenseitigkeit zwischen Verbands- mitglied und Zweckverband beruht, wird die Festkostenumlagen nach Abs. 2 bemessen. Abs. 3 findet in einem solchen Fall keine Anwendung.
- (5) Die gemäß der Absätze 2 und 3 für die Bemessung der Festkostenumlage errechnete Was- sermenge in l/s wird nur bei Überschreitung korrigiert. Für die überschrittene Menge ist die Festkostenumlage entsprechend nachzuzahlen.

§ 12b Betriebskostenumlage

- (1) Der restliche Betriebs- und Geschäftsaufwand sowie das Wasserentnahmeentgelt, werden auf die Verbandsmitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermen- gen als Betriebskostenumlage umgelegt.
- (2) Die Messung der bezogenen Wassermenge erfolgt mittels geeichter Wasserzähler. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten einen Kontrollwasserzähler setzen zu lassen. Das Nähere über die Berücksichtigung der Angaben des zweiten Wasserzählers und über die Ermittlung des Wasserverbrauches beim Ausfall der Wasserzähler wird in der Wasserabgabeordnung geregelt.

§ 13 Anlagefinanzierung

- (1) Die Kosten der Anschaffung, der Erweiterung oder der Änderung der Betriebsanlagen und die Einlagen bei anderen Zweckverbänden (Anlagevermögen) sowie die Kosten der be- triebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit die eigenen Mittel oder Zuschüsse von anderer Seite (insbesondere des Landes) nicht ausrei- chen, durch Darlehensaufnahmen finanziert.
- (2) Eigene Mittel im Sinne des Abs. 1 sind auch die aus Kapitalumlagen zur Anlagefinanzierung stammenden Beträge. Kapitalumlagen können auch zur ordentlichen und außerordentlichen Schuldentilgung erhoben werden, soweit hierzu die jährlichen Abschreibungsmittel nicht aus- reichen. Umlagemaßstab ist der Wasserverbrauch in dem betreffenden Wirtschaftsjahr. Der Zweckverband kann auf die Kapitalumlagen Abschlagszahlungen von den Verbandsmitglie- dern anfordern.

§ 13a Haftung

Ausfallende Verbandsumlagen und –beiträge der Mitglieder Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG sowie der Technischen Werke Herbrechtingen GmbH, werden von den restlichen Mitgliedern getragen.

IV. Satzungsänderungen. Ausscheiden von Mitgliedern. Auflösung des Zweckverbands

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandvermögen hat es nicht.

§ 16 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Wasserabnahme seit 01.01.1973 über.
- (3) Die Bediensteten des Verbands sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Anlagesachvermögens übernimmt.

§16a Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden genannten Begriffe werden in der Verbandssatzung und der Wasserabgabeordnung im folgenden Sinne verwendet:

1. Als Wasserabnehmer gelten die Verbandsmitglieder und jeder, der den Anlagen des Zweckverbands tatsächlich Wasser entnimmt.

2. Nichtmitglieder: Wasserabnehmer, die nicht im Gebiet des Zweckverbands liegen.
3. Letztverbraucher: Sind Wasserabnehmer außerhalb der geschlossenen Ortslagen die direkt an das Fernleitungsnetz des Zweckverbands angeschlossen sind.
Insbesondere sind dies alle Anschlüsse, die vor dem 31.12.2016 mittels Vertrag an das Netz des Zweckverbands angeschlossen bzw. direkt vom Verband abgerechnet wurden.
4. Ortsnetze sind Versorgungsleitungen innerhalb der geschlossenen Ortslagen und Netze der Verbandsmitglieder im Bereich von Weilern, Wohnplätzen und Gehöften, die historisch bedingt und nach Aktenlage nicht als Letztverbraucher zu behandeln sind.
5. Geschlossene Ortslage: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

V. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.1973 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Anmerkung:

Der vorstehende Wortlaut der Verbandssatzung beruht auf der Neufassung vom 16.11.1972. Darin eingearbeitet sind die Satzungsänderungen vom 17.08.1973, 13.12.1975, 29.06.1977, 26.01.1981, 15.05.1984, 09.09.1986, 10.10.1988, 26.04.1994, 26.06.1995, 12.12.1995, 23.01.1997, 21.09.1998, 22.02.2000, 20.12.2001, 19.12.2002, 03.12.2003, 28.11.2007, 30.11.2011, 01.12.2016, 29.11.2017 und 25.10.2018.